



Erklärung der Rechte

FÜR EINEN INHAFTIERTEN MINDERJÄHRIGEN ZWISCHEN 10 UND 13 JAHREN

Die nachstehenden Informationen müssen Ihnen in einer Sprache erteilt werden, die Sie verstehen.

Ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten erhalten die gleichen Informationen, sofern die nicht Ihren Interessen entgegensteht oder das Verfahren gefährdet.

Sie können dieses Dokument während Ihrer gesamten Haftzeit behalten.

Sie werden informiert, dass Sie in Haft genommen werden, weil Beweise wegen einer begangenen Straftat gegen Sie vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren geahndet wird.

Sie haben das Recht zu erfahren, was Ihnen vorgeworfen wird, wann und wo Sie festgehalten werden und warum Sie festgenommen wurden.

Sie werden während der bis zu 12 Stunden dauernden Haft zu diesen Fakten befragt.

Nach Ablauf dieser Frist kann der Staatsanwalt (oder der Ermittlungs- oder Jugendrichter) beschließen, die Inhaftierung um weitere zwölf Stunden zu verlängern. Wenn das nicht möglich ist, werden Sie gegebenenfalls per Videokonferenz dem Richter vorgeführt. Nach Ablauf der Haftzeit werden Sie entweder dem Richter vorgeführt oder freigelassen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie das Recht haben:

Gewissen Personen zu informieren

Ihre Eltern oder die Person oder Dienststelle, der Sie anvertraut sind, werden über Ihre Inhaftierung und die gegen Sie erhobenen Vorwürfe informiert. Sie können beantragen, dass eine Person, mit der Sie gewöhnlich zusammenleben, oder ein Elternteil, ein Bruder oder eine Schwester, Ihr Vormund oder ein anderer Erwachsener telefonisch über die Inhaftierung, der Sie unterzogen werden, benachrichtigt wird.

Wenn Sie kein Franzose sind, können Sie auch die Konsularbehörde Ihres Heimatlandes verständigen.

Falls dies nicht möglich ist, werden sie innerhalb von 3 Stunden nach Ihrem Antrag benachrichtigt.

Mit einer Person zu sprechen

Sie können beantragen, schriftlich, telefonisch oder im Rahmen eines Gesprächs mit einer dieser Personen zu kommunizieren.

Der Polizeibeamte kann Ihren Antrag ablehnen, wenn er oder sie ihn für gefährlich hält. Der Beamte bestimmt, wann und wie diese höchstens 30 Minuten dauernde Kommunikation stattfindet. Diese Kommunikation findet unter der Aufsicht des Beamten statt.

Von einem Arzt untersucht zu werden

Während dieser 12 Stunden werden Sie von einem Arzt untersucht.

Im Falle einer Verlängerung der Inhaftierung wird eine zweite Untersuchung durchgeführt.

Aussagen zu machen, Fragen zu beantworten oder zu schweigen

Nach Bestätigung Ihrer Identität haben Sie das Recht, während Ihrer Anhörung:

- Erklärungen abzugeben,
- gestellte Fragen zu beantworten,
- oder zu schweigen.

Von Ihrem Gesetzesvertreter begleitet zu werden

Wenn die zuständige Behörde es für erforderlich hält, können Sie bei Anhörungen oder Befragungen von der für Sie zuständigen Person begleitet werden. In bestimmten Fällen können Sie einen anderen Erwachsenen als Begleitung benennen oder sich von einem vom Richter ernannten Erwachsenen begleiten lassen.

Von einem Rechtsanwalt unterstützt zu werden

Sie müssen von einem Rechtsanwalt unterstützt werden.

Einen Anwalt zu wählen

Sie können ab Ihrer Inhaftierung, jederzeit während einer Anhörung und im Falle einer Haftverlängerung - ab dem Beginn dieser Verlängerung - den Beistand eines Rechtsanwalts beantragen. Der Rechtsanwalt kann von Ihnen oder Ihren Eltern gewählt werden. Andernfalls wird ein Pflichtverteidiger ernannt.

Rechtsbeistand und Reaktionszeit

Der Rechtsanwalt kann mit Ihnen für 30 Minuten ein vertrauliches Gespräch führen. Bei einer Haftverlängerung können Sie erneut beantragen, allein mit Ihrem Anwalt zu sprechen.

Auf Ihren Wunsch kann der Anwalt bei der Vernehmung anwesend sein.

Sofern sich Ihre erste Anhörung nicht auf Ihre Identität bezieht, darf sie nicht ohne dem Beisein Ihres Rechtsanwalts beginnen, der zwei Stunden Zeit hat, um zu erscheinen. Wenn Ihr Anwalt nach zwei Stunden noch nicht anwesend ist, kann die Verhandlung beginnen. Wenn aus Ermittlungsgründen erforderlich, kann Ihre erste Anhörung mit Genehmigung des Staatsanwalts, des Untersuchungs- oder des Jugendrichters auch in Abwesenheit Ihres Anwalts sofort beginnen.

Wenn Ihr Anwalt während einer laufenden Verhandlung eintrifft, wird die Anhörung unterbrochen, damit Sie mit ihm sprechen können.

Von einem Dolmetscher unterstützt zu werden

Wenn Sie kein Französisch sprechen oder verstehen, haben Sie bei Ihren Anhörungen und für die Kommunikation mit Ihrem Anwalt das Recht auf einen Dolmetscher.

Die Beendigung der Inhaftierung zu beantragen

Wenn der Richter über eine mögliche Haftverlängerung entscheidet, können Sie beim Staatsanwalt oder Richter beantragen, dass diese Inhaftierung nicht verlängert wird.

Bestimmten Aspekten Ihres Falles einzusehen

Sie oder Ihr Anwalt kann spätestens vor einer Haftverlängerung folgendes beantragen:

- die Mitteilung über Ihre Inhaftierung;
- die ärztlichen Bescheinigungen, die vom Arzt ausgestellt wurden, der Sie untersucht hat;
- die Protokolle Ihrer Anhörungen.

Stellungnahmen gegenüber dem Staatsanwalt zu machen

Nach Beendigung der Haft, frühestens jedoch nach einem Jahr, können Sie den Staatsanwalt per Einschreiben mit Rückschein oder durch Erklärung in der Geschäftsstelle gegen Empfangsbestätigung um die Einsicht in die Verfahrensakte bitten, um Anmerkungen machen zu können.

Das Recht auf Privatsphäre

Die Anhörungen, denen Sie während dieser Maßnahme unterzogen werden, werden gefilmt, außer dies ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Es ist verboten, die Aufzeichnungen dieser Anhörungen zu übertragen.

Diese Aufzeichnungen dürfen nur bei Anhörungen ohne Publikum übertragen werden